



- CO<sub>2</sub> Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO<sub>2</sub> Registerkontoführung für Unternehmen
- CO<sub>2</sub> Zertifikate Kauf/Verkauf EUA/aEUA, CER/ERU
- CO<sub>2</sub> Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO<sub>2</sub> Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA DEC14 01.01.2014-2014 bis 07.03.2014

Quelle: ICE

## Emissionsbrief 03-2014

### Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 10.03.2014

## Widerspruchsfrist der Zuteilungsbescheide läuft - Begründungen für Einspruch und Chancen für techn. Anlagenbesonderheiten

Der am 17. Februar 2014 begonnene Versand der Zuteilungsbescheide wurde am 28. Februar durch die DEHSt abgeschlossen. Damit beginnt ab Empfang über die VPS für den jeweiligen Betreiber die 1-Monats-Frist für einen eventuellen Widerspruch. Durch die gleichzeitig auf den Registerkonten eingehenden Zuteilungen für die Jahre 2013 und 2014 realisierten viele Betreiber erst jetzt, welche großen Auswirkungen der allgemeine Korrekturfaktor hat und welche eventuellen sonstigen Kürzungen für individuelle technische Besonderheiten der Anlage im Zuteilungsbescheid aufgeführt wurden.

Nunmehr gilt es sich zu entscheiden, ob ein Widerspruch fristgemäß einzulegen ist und aus welchem Grund dies der Betreiber tun könnte. Zudem werden sich jetzt auch einige Unternehmen damit beschäftigen müssen, in welcher Form sich technische Besonderheiten der Anlage in einem korrigierten oder neu zu stellenden Zuteilungsantrag abbilden lassen, um mehr kostenlose Zuteilungen zu bekommen. Einige dieser Möglichkeiten zeigt unser Emissionsbrief 03-2014 auf, der zudem auch auf Probleme bei der Zuteilung in Polen eingeht, die einen höheren Einfluss auf die Preisentwicklung haben dürfte.

### Die gesetzliche Lage zur Beantragung der kostenlosen Emissionszertifikate

Gemäß den entsprechenden EU-Gesetzen und den nationalen Zuteilungsgesetzen erhalten Europäische Anlagenbetreiber in der 3. Handelsperiode 2013-2020 von ihren zuständigen Behörden nur noch teilweise kostenlose Zertifikate zugeteilt. Ein anderer Teil wird in

Auktionen kostenpflichtig versteigert und kann an den Auktionierungsplätzen Leipzig und London an bis zu 5 Terminen pro Woche erworben werden.

Um kostenlose Zuteilungen für eine Anlage zu erhalten, hatten die entsprechenden Unternehmen für die Handelsperiode 2013-2020 rechtzeitig einen Zuteilungsantrag abzugeben, der richtig, vollständig, transparent und konsistent sein musste. Ist eines dieser 5 Kriterien nicht erfüllt worden, konnten schwere wirtschaftliche Nachteile für das Unternehmen eintreten, da keine oder nur eine reduzierte kostenlose Zuteilung erfolgte und dies für das Unternehmen eine existenzielle Bedrohung sein kann. Schwere wirtschaftliche Nachteile konnten jedoch auch dann eintreten, wenn vorgenannte Kriterien zwar erfüllt wurden, jedoch andere durch den Betreiber kaum oder wenig zu beeinflussende Faktoren hinzukamen, die nun zu einem unbefriedigenden behördlichen Bescheid führen, gegen den man innerhalb einer Frist Einspruch erheben könnte.

### Die Fristen und Wege eines Einspruchs

Im Gegensatz zur 2. Handelsperiode 2008-2012, bei der ausschließlich die nationale Behörde am Zuteilungsverfahren beteiligt war, ist es diesmal bei der 3. Handelsperiode so geregelt, dass die wesentliche Rolle die Europäische Kommission spielt. Diese kontrolliert die Vorschläge der einzelnen Zuteilungen an die Anlagenbetreiber, die von den jeweiligen nationalen Behörden unterbreitet wurden. Diese Überprüfung hat einen längeren Zeitraum eingenommen und wurde im Herbst 2013 für fast alle Länder im EU-ETS abgeschlossen.



Deutschland bekam dann am 05.09.2013 mit seinem NIM-Beschluss im Wesentlichen seinen Vorschlag genehmigt, musste jedoch auf Anweisung der Kommission bei der Zuteilung an Eisengießereien und an der Einbeziehung von Spezial-Chemieanlagen Korrekturen am Plan vornehmen. Ebenso musste das Vorhaben korrigiert werden, dass Anlagen, die eine nationale Härtefallregelung in Anspruch genommen hätten, einen nationalen Ausgleich bekommen hätten. Die dann korrigierte Zuteilungstabelle NAT (National Allocation Table) wurde nach einer Überarbeitung der Kommission wiederum zur Genehmigung übergeben. Die danach für Deutschland erfolgte Genehmigung wurde Mitte Februar bekannt gegeben, ebenso wie die zuvor von anderen Staaten im EU-ETS.

Member State	Number of Free Allowances in millions	Base National Allocation Table; Submission Date**	Reported changes for 2013 Allocation; Submission Date***	European Commission Decision Date	Allocation Date****
Austria	22.75	5 November 2013	18 November 2013	18 December 2013	19 December 2013
Belgium	39.42	19 December 2013	19 December 2013	12 February 2014	13 February 2014
Bulgaria	11.30	11 December 2013	5 February 2014	26 February 2014	27 February 2014
Croatia	5.56	20 January 2014	31 January 2014	26 February 2014	27 February 2014
Cyprus	0.94	27 January 2014	29 January 2014	26 February 2014	27 February 2014
Czech Republic	25.74	29 October 2013	10 December 2013	17 January 2014	18 January 2014
Denmark	12.36	14 October 2013	13 December 2013	17 January 2014	18 January 2014
Estonia	3.10	7 January 2014	13 January 2014	12 February 2014	13 February 2014
Finland	24.12	27 January 2014	27 January 2014	12 February 2014	13 February 2014
France	88.37	12 December 2013	20 December 2013	17 January 2014	18 January 2014
Germany	172.77	19 December 2013	20 January 2014	12 February 2014	13 February 2014
Greece	16.16	12 November 2013	29 November 2013	18 December 2013	19 December 2013
Hungary	12.55	10 December 2013	10 December 2013	17 January 2014	18 January 2014
Ireland	5.56	11 November 2013	13 November 2013	18 December 2013	19 December 2013
Italy	90.00	20 December 2013	13 February 2014	26 February 2014	27 February 2014
Latvia	2.86	1 November 2013	2 December 2013	18 December 2013	19 December 2013
Lithuania	6.53	24 October 2013	6 December 2013	17 January 2014	18 January 2014
Luxembourg	1.36	9 January 2014	9 January 2014	12 February 2014	13 February 2014
Malta	0				
Netherlands	50.36	6 November 2013	20 November 2013	18 December 2013	19 December 2013
Poland	64.63	24 January 2014	24 January 2014	26 February 2014	27 February 2014
Portugal	12.11	8 November 2013	25 November 2013	18 December 2013	19 December 2013
Romania	29.49	21 December 2013	20 January 2014	26 February 2014	27 February 2014
Slovakia	17.08	24 October 2013	5 November 2013	17 January 2014	18 January 2014
Slovenia	2.77	3 December 2013	27 December 2013	12 February 2014	13 February 2014
Spain	70.68	12 December 2013	27 January 2014	26 February 2014	27 February 2014
Sweden	26.92	22 November 2013	5 December 2013	18 December 2013	19 December 2013
United Kingdom	68.97	22 October 2013	27 November 2013	18 December 2013	19 December 2013

#### Übersicht über den Stand der nationalen Zuteilungen

Abschließend folgte bis zum 26.02.2014 die Genehmigung aller noch weiter offenen NAT-Tabellen von 13 Staaten, so dass inklusive des Problemkandidaten Polen aus Sicht der EU Kommission die Arbeit getan war.

Die entsprechenden physischen Zuteilungen auf die Registerkonten der Anlagenbetreiber erfolgten in Deutschland beginnend am 17.02.2014 mit der Allocation 2013 und endeten am 28.02.2014 mit der vollständigen Ausgabe der Allocation 2014. Parallel dazu wurde den Betreibern über die VPS der DEHSt der Zuteilungsbescheid gesendet, nach dessen jeweiligem Eingang die Einspruchsfrist zu laufen begann.

Damit hatten fast alle relevanten Staaten in der EU - außer Polen - ihren Betreibern die kostenlose Zuteilung ausgegeben. Zu dem Problemfall Polen und den möglichen Auswirkungen auf den EUA-Preis siehe Kapitel am Ende des Emissionsbriefes.

#### Einspruchsfristen und Rechtswege

Ist nun ein Unternehmen nach Erhalt seines Zuteilungsbescheides der Meinung, dass es zu wenig kostenlose Zuteilungen für die Periode 2013-2020 erhalten hätte, so kann es innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides einen Widerspruch gegen diesen bei seiner nationalen Behörde DEHSt einlegen.

Der vorgeschriebenen Weg des Widerspruchs geht über die VPS (Virtuelle Post Stelle) und ist durch diese der Behörde formal mitzuteilen. Ob man sich bereits zu diesem Zeitpunkt einer anwaltlichen Hilfe bedienen will, bleibt jedem Betreiber überlassen. Jedoch ist bekannt, dass sich ein Betreiber für die Begründung, warum er einen Widerspruch einlegt, länger Zeit lassen kann. Ob er für die Ausarbeitung der nachzureichenden Begründung einen Rechtsexperten zu Rate ziehen sollte, hängt von der Situation ab.

Kommt es zu einem späteren Zeitpunkt dazu, dass die nationale Behörde den Widerspruch mit der nachgereichten Begründung ablehnt (ablehnender Widerspruchsbescheid), so hat der Betreiber die Möglichkeit, vor dem Verwaltungsgericht in Berlin Klage dagegen einzureichen.

Jedem potenziellen Kläger sollte jedoch bewusst sein, dass er nicht gegen einen Bescheid vorgeht, der nur auf nationalen Regeln beruht. Vielmehr liegen Zuteilungsregeln zugrunde, die in der 3. Handelsperiode auf einheitlichen und harmonisierten Regeln in allen beteiligten Nationen des EU-ETS beruhen und deswegen die Beurteilung eines Einspruches u.U. schlussendlich eine Entscheidung des EuGH (Europäischen Gerichtshofs) notwendig macht.

Eine entsprechend lange Verfahrensdauer, spezialisierte Anwälte und auch höhere Kosten wären dann die Folge.

#### Die Gründe für einen Einspruch

Anlagenbetreiber, die einen Widerspruch gegen einen Bescheid einlegen möchten, sollten sich jedoch zuvor überlegen, gegen was sie eigentlich Widerspruch erheben möchten. Hierbei kann man die möglichen Gründe grob in 4 Kategorien unterteilen:

- wegen der Höhe des angewendeten Korrekturfaktors
- wegen der Nicht-Berücksichtigung eines Härtefalles
- wegen einer Nichtberücksichtigung zu Carbon-Leakage
- wegen verschiedener Gründe, die im technischen Bereich der Anlage liegen

Je nachdem, aus welchen Gründen ein Widerspruch erfolgen soll, sollte sich ein Anlagenbetreiber seinen



Rechtsbeistand auswählen bzw. spezialisierte Berater zu Hilfe nehmen.

### **Widerspruch wegen des Korrekturfaktors / Kürzungsfaktors**

Der auf die kostenlosen Zuteilungen für alle Betreiber angewendete Kürzungsfaktor in Höhe von durchschnittlich 11,5% führt im Jahre 2013 beginnend zu einer Kürzung von 5,7% und steigt bis zum Jahre 2020 auf 17,6%.

Die Grundidee war, dass das Gesamtbudget der EU sicher eingehalten werden soll und die beantragten Mengen für alle Anlagen ausreichen. Ob der Kürzungsfaktor zu hoch angesetzt worden ist und wie dieser überhaupt berechnet worden ist, bleibt derzeit noch weitgehend im Dunkeln.

Nach Meinung einiger Anwaltskanzleien ist es realistisch, eine Verringerung des Faktors auf dem Gerichtswege zu erreichen, indem auch dessen Berechnungsmodus an sich angegriffen wird und eventuell gebildete Reserven aufgezeigt werden.

Hierzu müssen natürlich die Berechnungsgrundlagen und die entsprechenden Daten bekannt werden, die von den betroffenen Unternehmen in Brüssel angefordert werden. Wie und mit welchen Methoden und auf welchen Grundlagen der Kürzungsfaktor entstanden ist, wird sicherlich das große Streitthema der nächsten Jahre werden.

Es scheint zumindest dahingehend zwischen der EU-Kommission und Lobbyisten der Industrieverbände eine Übereinstimmung zu geben, dass ein nachträglicher Korrekturmechanismus fehlt, der die Bestimmung der Zertifikateobergrenze für die Industrie und der für den Kürzungsfaktor relevanten Zertifikatmenge ermöglicht. Solcher Art Zugeständnisse deuten darauf hin, dass bei einem möglichen Musterverfahren beim EuGH entschieden werden könnte, dass der Faktor neu berechnet und dann neu festgelegt werden muss.

Ob dann Bescheide, die national (durch „Nicht-Widerspruch“) rechtskräftig geworden sind, von der jeweiligen nationalen Behörde ebenfalls im positiven Sinne geändert werden, darf stark bezweifelt werden.

Da bereits in den Niederlanden Gerichtsverfahren anhängig sind, die den Kürzungsfaktor zum Ziel haben, darf man davon ausgehen, dass es im Interesse aller Beteiligten zu einem Musterverfahren in Luxemburg kommt, nach dessen Ergebnis sich dann die nationalen Behörden richten werden. Insofern müsste man dann jedem Betreiber empfehlen, einen entsprechenden Widerspruch einzulegen.

### **Widerspruch wegen gegen Nichtanerkennung der Härtefallregelung**

Einige deutsche Unternehmen hatten gemäß den nationalen gesetzlichen Regeln gegenüber der EU-

Kommission einen Härtefall argumentiert, der bei einem in Einzelfällen notwendigen Kauf hoher Mengen Zertifikate zu unzumutbaren und existenzgefährdeten Belastungen führen würde.

Nach der Nichtanerkennung dieser nationalen Härtefallmöglichkeit haben die beantragenden Betreiber Klagen eingereicht. Die EU-Kommission befürchtet nun eine Verzerrung des Wettbewerbs bei insgesamt sechs deutschen Betreibern. Da die Klagen zugelassen wurden, lässt sich die Kommission nunmehr auf den Austausch von Sachargumenten ein. Es wurde jedoch schon signalisiert, dass es im Interesse einer EU-weit einheitlichen Regelung ohne Härtefallregelung hinnehmbar wäre, wenn einzelne Unternehmen deswegen ihre Produktion einstellen müssten.

#### **Infobox**

#### **Einigung im Emissionshandel des Luftverkehrs für 2013-2016**

*Die EU Kommission stimmte am 4. März 2014 einen überarbeiteten Plan für den Emissionshandel der Luftfahrzeuge zu, der erst einmal Planungssicherheit bis 2016 geben soll.*

*Nach diesem Plan soll der Emissionshandel nach einer vorläufigen Einigung zwischen Europäischen Parlamentsmitgliedern und den EU-Mitgliedstaaten zunächst nur in abgespeckter Form umgesetzt werden, ab 2017 dann aber in größerem Umfang. Der Einigung muss noch vom Parlamentsplenem, dem Umweltausschuss und auch von allen Mitgliedstaaten zugestimmt werden.*

*Nach diesem neuen Vorschlag ist klar, dass zunächst nur innereuropäische Flüge für den Emissionshandel relevant sind. Der vorherige Plan hatte vorgesehen, dass alle Flüge, die in der EU starten oder landen - also einschließlich Interkontinentalflüge - betroffen sind. Auch eine vorherige kleinere Version ist damit vom Tisch, die Interkontinentalflüge über EU-Territorium in den Emissionshandel einbeziehen sollte.*

*Der ursprüngliche Plan, der komplette interkontinentale Strecken in den Emissionshandel einbezieht, soll dann ab 2017 gelten. Alternativ sieht der Kompromiss vor, dass es bei der ICAO (Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation) zu einer weltweiten Übereinkunft für den Klimaschutz im Luftverkehr kommt und damit ein eigenes Klimaabkommen den internationalen Luftverkehr regelt.*

### **Widerspruch wegen einer Nichtberücksichtigung zu Carbon-Leakage**

Um bei Carbon-Leakage berücksichtigt zu werden, musste ein Industrieunternehmen mit seinen Produkten den entsprechenden NACE Code vorweisen können, der auf den Listen der EU aufgeführt war. Nur durch diese entsprechenden Codes konnte der Betreiber einer Abschmelzung seiner kostenlosen Zuteilung entgehen. Produzierte der Betreiber nun Produkte in seinem



Betrieb, die nicht auf der Liste für Carbon-Leakage gefährdete Branchen und Produkte zu finden waren, dann musste er sich im Rahmen der Beantragung seiner kostenlosen Zuteilung in der Regel damit abfinden. Handelte es sich aber um Produkte, die aufgrund ihrer NACE-Zugehörigkeit und ihrer Prodcomnummer zwar nicht Carbon-Leakage-fähig waren, dem aber sehr nahe kamen (wie z. B. Produkten von Wettbewerbern), dann konnte im Einzelfall im Beantragungsverfahren noch die Prodcomnummer geändert werden und damit das Produkt Carbon-Leakage-fähig gemacht werden. Anlagenbetreiber, die diesen damaligen Weg nicht gegangen waren bzw. diesen komplexen Ansatz nicht verfolgten, könnten nunmehr über den Weg des Widerspruchsverfahrens erneut einen Versuch wagen, da dieser ja im Erfolgsfall ein enormes Zusatzpotenzial an kostenlosen Zertifikaten erbringen würde. Ein solcher Versuch ist vor allem dann erfolgversprechend, wenn sich das Produktspektrum verschoben hat, so dass ein CL-fähiges Produkt nunmehr dominiert.

### **Widerspruch bzw. Neubeantragung wegen verschiedener Gründe, die im technischen Bereich der Anlage liegen**

Geringe Zuteilungen, die technische Gründe haben, basieren nach Erfahrungen von Emissionshändler.com® in vielen Fällen auf mangelnder Effizienz und damit auf einem Nichterreichen eines vorgegebenen Benchmarkwertes oder aber auf fehlenden Daten oder auf Produktionssteigerung seit dem 01.07.2011, die so nicht in den Mitteilungen zum Betrieb (MzB) berücksichtigt wurden.

### **Mangelnde Effizienz und Benchmark-Werte**

Die EU-weit vorgeschriebenen Benchmarkwerte (Energiebedarf pro Produktmenge) beruhen auf Erfahrungswerten, die an modernen Anlagen gemessen wurden. Es kann deshalb auch sein, dass eine für ein bestimmtes Unternehmen zu geringe Zuteilung seine Ursache in veralteten Produktionsmethoden hat, die einen zu hohen spezifischen Energieeinsatz erfordern. In solchen Fällen kann eine Übereinstimmung zwischen Zuteilung und Bedarf an Emissionsrechten nur durch Modernisierung der Produktionsverfahren erreicht werden. Dem sollte immer eine detaillierte Untersuchung vorausgehen, bei der die Möglichkeiten der Modernisierung einer gründlichen Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen werden. Auf deren Basis wird dann eine Prioritätenliste für die durchzuführenden Maßnahmen erstellt.

### **Fehlende Daten und nicht optimale Zuteilungsanträge**

Während bei einer nicht so effizienten Anlage bei der

Beantragung zur 3. Handelsperiode in der Regel keine ausreichend kostenlose Zuteilung erreicht werden konnte, ist dies bei einer Anlage, bei der im Beantragungsverfahren Daten fehlten, nicht der Fall. Gesetzlich errechnet sich die Höhe einer Zuteilung in der 3. HP auf der Basis der gemeldeten Aktivitätsraten eines Unternehmens. Diese werden entweder gemessen (z.B.) Dampfmenagemessung und Dampfzustandsmessung oder aus dem Wärmewert der verbrannten Brennstoffe unter Zugrundelegung eines Nutzungsgrades berechnet. Wird hier ein zu geringer Wert benutzt, dann führt dies zu einer zu geringen Zuteilung. Die ermittelte Aktivitätsrate ist – sofern sie nicht direkt als Dampfstrom gemessen wird – eine Rückrechnung aus der Brennstoffwärme, vermindert um den Kesselwirkungsgrad. Wird diese Aktivitätsrate zu gering angegeben, dann verringert sich die Zuteilung. Die im Emissionsbericht ermittelte CO<sub>2</sub>-Abgabe (die dann auch der Rückgabemenge an Emissionsrechten entspricht), verringert sich aber dadurch nicht, denn bei deren Berechnung spielt der Wirkungsgrad keine Rolle. Eine zu gering angegebene Aktivitätsrate führt also zwangsläufig zu einem Fehlbedarf an Emissionsrechten. Der im Gesetz vorgeschriebene Emissionsbericht, in dem die Emissionsmenge berichtet wird, geht von der Menge der verbrannten Brennstoffe aus und multipliziert diese mit den spezifischen Emissionswerten der Brennstoffe. Die so ermittelte CO<sub>2</sub>-Menge ist sozusagen eine „objektive“ Menge, die auch weitgehend durch die Rechnungen der Brennstofflieferanten nachvollziehbar ist.

### **Beispielrechnung der Auswirkungen fehlender Daten im Antragsverfahren**

Die hierfür klassische Situation ist beispielhaft, dass ein Unternehmen eine erdgasbefeuerte Dampfkesselanlage betreibt und der erzeugte Dampf dem Betrieb zur Herstellung seiner Erzeugnisse zur Verfügung gestellt wird.

Da dem Unternehmen im Zeitraum 2013-2020 eine Menge von 60.000 kostenlosen Zertifikaten zugeteilt werden, dieses aber einen Bedarf von rund 170.000 Zertifikaten in der Periode haben wird, werden diesem bis 2020 rund 13.700 Zertifikate pro Jahr fehlen. Dies entspricht einer Unterdeckung von rund 55% und hat in der Konsequenz zur Folge, dass Mehrkosten von etwa 770.000 Euro auf das Unternehmen zukommen (110.000 t x 7 Euro/t).

Grund für diese Minderzuteilung ist ein nicht optimales Ausschöpfen der Möglichkeiten im Zuteilungsantrag 2013-2020. Bei der damaligen Beantragung wurden die monatlichen Rechnungen des Energieversorgers zugrunde gelegt und über die Emissionsberichterstattungen der jeweiligen Jahre verifiziert. Als



Datengrundlage wurde für den Heizwert der Standardwert 33 ab 2008 angenommen, zwischen 2005 und 2007 wurde mit dem Hu des Emissionsberichtes gerechnet. Als Wirkungsgrad der Anlage wurde aufgrund fehlender Daten der „Standardwirkungsgrad“ von 70% angenommen, die daraus resultierenden Ergebnisse wurden mittels MS Excel ermittelt und gerundet. Dies ist der Hauptgrund für eine fehlende Zuteilungsmenge in Höhe von 30%.

Ein weiterer Grund für ein Defizit an Zertifikaten ist eine Produktionssteigerung in 2012, die so nicht in den Mitteilungen zum Betrieb (MzB) berücksichtigt wurde. Es bestanden im September 2013 und im Januar 2014 die Möglichkeiten, bei geschicktem Agieren eine Zuteilungserhöhung zu beantragen, was im Beispielfall nicht geschehen ist.

### **Der Lösungsansatz für eine nachträgliche Erhöhung der Zuteilung**

Unser vorgenanntes Beispielunternehmen hat in seinem damaligen Zuteilungsantrag einen Kesselwirkungsgrad von 70% angenommen, weil dies bei fehlenden Daten gesetzlich so geregelt ist. Es ist jedoch bekannt, dass gute Kessel einen Wirkungsgrad von 90% oder mehr haben. Damit ist klar, dass die genannte Aktivitätsrate in der Realität um ca. 30% höher liegt, als im Zuteilungsantrag angegeben. Es wurde also hier - mangels des Wissens um spezielle Antragsverfahren und Möglichkeiten - auf eine 30%ige Steigerung der Zuteilung verzichtet.

Eine nachträgliche Optimierung durch spezialisierte Berater hat den Ansatz, dass das Unternehmen „aufgrund fehlender Daten den ‚Standardwirkungsgrad‘ von 70% angenommen hat“. Hierbei sind die 70% aber kein Standardwert, sondern ein Fallback-Wert, wenn keine besseren Daten vorliegen. Da aber Daten vorgelegen hatten, sie jedoch nicht vollständig genug waren, können diese nunmehr mit speziellen Methoden nachträglich so vervollständigt werden, dass diese den Fallback-Wert von 70% vermeiden.

Hierzu ist bekannt, dass an den Kesseln routinemäßig Abgasmessungen durch unabhängige Stellen vorgenommen und dokumentiert werden müssen. Aus den Werten dieser Abgasmessungen und Kenntnis der Menge des Entgasungsdampfes und des Abschlammwassers sind die Nutzungsgrade der Kessel eindeutig herleitbar. Durch ein erstelltes Gutachten eines spezialisierten Beraters kann in den meisten Fällen ein Wirkungsgrad von 90% plus minus einige Prozent ermittelt und anerkannt werden.

Bezüglich der Produktionssteigerungen bestehen weitere Möglichkeiten einer nachträglichen Zuteilungserhöhung, sofern technische Änderungen an

der Anlage vorgenommen werden können/sollen, die dann in der MzB (eventuell auch rückwirkend) an die DEHSt gemeldet werden.

#### **Infobox**

#### **Die nachträgliche gutachterliche Ermittlung von Kesselwirkungsgraden für eine Korrektur von Zuteilungsanträgen**

*In der 3. HP erfolgt die Zuteilung von Emissionsberechtigungen auf der Basis von historischen Produktionswerten, die mit einem spezifischen Benchmarkwert multipliziert werden.*

*Die Produktionswerte (z. B. Nutz-Wärme in Form von Dampf oder Heißwasser) sind zumeist in den zurückliegenden Jahren nicht gemessen bzw. nur über betriebliche (nicht geeichte) Zähler verfolgt worden.*

*Die einzige in den vergangenen Jahren von einem unabhängigen Gutachter verifizierte Größe ist der Brennstoffverbrauch, denn dieser war die Grundlage für die Emissionsberichterstattung, an deren Ermittlung und Verifizierung hohe Ansprüche gestellt wurden und deren Einhaltung dann mit den Verifizierungs-Testat bestätigt wurde.*

*Das Produkt Nutzwärme als Referenz für die zukünftige Zuteilung lässt sich aber aus dem Brennstoff-Verbrauch herleiten, wenn die Wirkungsgrade der Einrichtungen (Kessel, Turbine, Wärmetauscher), mit denen die im Brennstoff enthaltene Energie in Nutzwärme umgewandelt wird, bekannt sind. Hierbei kommt es dem Betreiber zustatten, dass die Kesselwirkungsgrade berechnet werden können, wenn die Werte der Abgasmessungen bekannt sind. Diese wiederum werden entsprechend der BImSch-Forderung für alle Kessel in 3-jährigem Abstand von einer unabhängigen Stelle ermittelt und sind verwendungsfähig dokumentiert.*

*Dadurch nun lässt sich mit den bei Emissionshaendler.com erarbeiteten Methoden die Kette schließen und das Produkt Nutzwärme aus dem Brennstoffverbrauch gutachterlich abgesichert quantitativ herleiten. Auf diese Art wird eine aufwendige messtechnische Nachermittlung des Wirkungsgrades überflüssig bzw. ein pauschaler Abschlag auf einen Kesselwirkungsgrad von 70% gemäß ZuV 2020, §6, Absatz 4 wird vermieden bzw. in einer Neuberechnung in einen erneuten und korrigierten Zuteilungsantrag einfließen.*

*Interessierte Anlagenbetreiber können sich hierzu gerne ein unverbindliches Angebot erstellen lassen.*

*Kontakt unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder Freecall 0800-590 600 02 oder 030-398 8721 10.*

Durch einen günstigen Verlauf einer anschließenden Revision der Zuteilungsentscheidung durch die DEHSt kann sich dann eine deutlich bessere Zuteilungssituation ergeben (siehe auch Infobox rechts).

Es sei aber an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass ein Fehlbedarf bei den Zuteilungsmengen, der durch Energieverbrauch für die Erzeugung elektrischer



Energie entsteht, in keinem Falle durch Widerspruch ausgeglichen werden kann. Für den Energiebedarf zur Erzeugung elektrischer Energie wird in Deutschland grundsätzlich keine kostenlose Zuteilung vorgenommen.

### Backloading im beschleunigten Verfahren beschlossen und bereits wirksam

Durch den im EU-System vorhandenen Überschuss von 2 bis 2,4 Milliarden Tonnen Zertifikate ist der Preis für EUA-Zertifikate in 2013 bis auf rund 3 Euro/t abgesackt.

Durch das nunmehr im Februar 2014 in allen Details beschlossenen Backloading soll eine Teilmenge von Auktionen zeitlich nach hinten verschoben werden, so dass der Preis stabilisiert wird und auf ein höheres Niveau kommen soll.

Die dazu Ende 2013 geänderte EU-Richtlinie wird nun ab März 2014 umgesetzt. Danach kann die Kommission unter besonderen Umständen den Zeitplan für die Versteigerungen in der dritten Zuteilungsperiode anpassen, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes sicherzustellen. Danach darf sie einmal in der dritten Zuteilungsperiode EUAs zurückhalten und das auch nur mit höchstens 900 Millionen Tonnen EUA.



Höchststand von 7,41 Euro/t mit anschließendem Rückgang von 10% im Vorfeld der Backloading Entscheidungen

Zur Umsetzung dieser Maßnahme muss nun auch die Auktionsverordnung geändert werden, indem 400 Mio. t EUAs in 2014 weniger versteigert werden als zunächst geplant. Im Jahre 2015 sollen es dann noch 300 Millionen t sein, die zurückgehalten werden und im Jahr 2016 noch einmal 200 Millionen t. Zurückgeführt wird die Menge dann im Jahre 2019 mit 300 Millionen t EUAs und im Jahre 2010 mit 600 Mio. t EUAs.

Das Europäische Parlament stimmte in einem beschleunigten Verfahren am 06.02.2014 dieser Änderung der Auktionsverordnung zu, der Rat der Mitgliedsstaaten am 24.02.2014. Damit gelten die Kürzungen der Auktion bereits zum März 2014.



Tägliche Preisschwankungen bis zu 12% im Vorfeld der Backloading Entscheidungen

### Anlagenbetreiber in Polen immer nervöser – Das Risiko für eine zu späte Zuteilung liegt bei über 60%

Nach Einschätzung eines führenden Wirtschaftsvertreters beträgt das Risiko, dass ein polnischer, stromproduzierender Anlagenbetreiber seine kostenlose Zuteilung bis zum Ende April 2014 nicht erhält, mehr als 60%. Nach Aussagen von Michal Mazurkiewicz, dem stellvertretenden Direktor der Finanzabteilung des staatlichen Versorgers PGE, wird die Zuteilung für 2013 mit höherer Wahrscheinlichkeit für den Termin 30.04.2014 zu spät kommen und die polnischen Versorger deswegen eine Summe von 580 Mio. Euro (2,436 Mrd. Zloty) kosten. Beruhigenden Aussagen von polnischen Behörden traut er nicht mehr, da er einer rechtzeitigen Zuteilung erst glaubt, wenn er sie auf dem Konto hat. Nach seinen Aussagen steigt die Wahrscheinlichkeit jeden Tag, dass dieses Szenario so eintritt. Die vorgenannte Summe errechnet er so, dass dies dem Betrag entspricht, den polnische Anlagenbetreiber aufbringen müssten, um sich vorzeitig durch Käufe von EUA am Markt abzusichern, um ihre Abgabe auch dann tätigen zu können, wenn sie keine Zuteilung mehr vor Ende April 2014 bekämen.

Hintergrund ist, dass in acht meist osteuropäischen Ländern die Verteilung von zusätzlichen kostenlosen Emissionsrechten bis 2019 daran gekoppelt ist, dass diese Regierungen mit Investitionen in die Modernisierung ihrer Strombranchen beginnen und dafür auch einen Investitionsplan vorzeigen können.



Da bisher aber nur Ungarn und die Tschechische Republik entsprechend genehmigte Pläne der Europäischen Kommission vorgelegt haben, dürfen in Polen und in 5 anderen Ländern noch keine kostenlosen Zuteilungen an Anlagenbetreiber ausgegeben werden. Interessant wird sein, ob die EU Kommission dem Polnischen Umweltministerium auf Antrag gestatten wird, eine rechtzeitige Zuteilung an die nicht-stromproduzierenden Anlagen auszugeben. Ob ein solcher Plan überhaupt existiert, ist fraglich. Fakt scheint zu sein, dass es in diesem Falle keinerlei rechtliche Koppelung der Abgabepflicht an das Recht auf rechtzeitige kostenlose Zuteilung gibt.

Das bedeutet, dass im Falle einer verspäteten kostenlosen Zuteilung nach dem 30.04.2014 auch nicht-stromproduzierenden Anlagen eine Strafe von 100 Euro/t zahlen werden.

Genau das ist der Grund, warum auch Michal Mazurkiewicz von PGE die kleineren Anlagen in seinem Lande warnt, dass diese für ihre Sicherheit selber verantwortlich seien.

Fest steht, dass Mazurkiewicz eine allgemeine Panik sieht, die sich immer schneller verbreiten kann und zu immer höheren EUA-Preisen führen wird, weil jeder Betreiber bis Ende April kaufen muss, um seine Abgabe für 2013 rechtzeitig sicherzustellen. Insbesondere werden dies die großen polnischen Versorgungsunternehmen tun, die mit ihren großen Mengen sehr schnell den Preis in kurzer Zeit hoch treiben werden.

Versucht man zu diesem Thema Verantwortliche im Polnischen Ministerium zu erreichen oder eine Stellungnahme zu bekommen, dann wird entweder um Geduld gebeten oder es werden keinerlei Kommentare abgegeben. Die letzten Aussagen zu diesem Thema sind schon einige Monate alt. Im November 2013 äußerte sich eine Sprecherin des Umweltministeriums mit den Worten, dass es große Risiken geben werde, da sich

durch „die Engpässe in der Verwaltung“ die Ausgabe der kostenlosen Zuteilung zum April 2014 verzögern wird.

### Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO<sub>2</sub>-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen.

Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

### Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com).

Herzliche Emissionsgrüße.

Michael Kroehnert

Verantwortlich für den Inhalt:

**Emissionshaendler.com®**

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin  
HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517  
Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129  
Web: [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com), [www.handel-emisjami.pl](http://www.handel-emisjami.pl)  
Mail: [nielepiec@handel-emisjami.pl](mailto:nielepiec@handel-emisjami.pl), [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com)  
Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK [www.bvek.de](http://www.bvek.de)

In cooperation with ETS Verification, the verification body for aircraft operators

**ETS Verification GmbH**

Guido Harling,  
Altstadtparkplatz 3, D-49545 Tecklenburg  
Phone: +49 5482 5099 866  
Web: [www.ETSVerification.com](http://www.ETSVerification.com)  
Mail: [Guido.Harling@ETSVerification.com](mailto:Guido.Harling@ETSVerification.com)

